

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Birgit Monteiro (SPD)

vom 31. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2014) und **Antwort**

Verständlichkeit und Qualität der Eingliederungshilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie werden Menschen mit Behinderungen oder psychisch kranke Menschen im Bereich der Eingliederungshilfe in die Hilfebedarfsfeststellung einbezogen?

Zu 1.: Das mit den Bezirksämtern von Berlin vereinbarte und geregelte Verfahren der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII sowie der Arbeitsmethode des Fallmanagements sieht eine personenzentrierte und partizipative Bedarfsfeststellung, Ziel- und Leistungsplanung sowie Evaluation der Eingliederungshilfen vor. Wesentlicher Kern des Fallmanagements ist der persönliche Kontakt der Leistungsberechtigten beziehungsweise des Leistungsberechtigten zum Fallmanagement des bezirklichen Trägers der Sozialhilfe. Nach einem persönlichen Gespräch erfolgt unter Einbeziehung der Betroffenen Personen sowie weiterer Kooperationspartner (zum Beispiel rechtliche Betreuerinnen oder Betreuer, medizinische Fachdienste und weitere Personen des sozialen Umfeldes der Betroffenen Personen) die Feststellung des Hilfebedarfes und die individuelle Festlegung der Leistungsziele im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII. Dem Instrument der Hilfekonzferenz kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, weil hier im persönlichen Gespräch die Unterstützungsleistungen für den kommenden Leistungszeitraum von allen Beteiligten gemeinsam abgestimmt werden. Die Steuerungsgremien Psychiatrie spielen bei der Vermittlung von psychisch kranken Menschen in die passenden Maßnahmen eine wesentliche Rolle.

2. Ist diese Einbeziehung nach Einschätzung der Senatsverwaltung ausreichend zur Beurteilung des Hilfebedarfes und auf welche rechtlichen Anforderungen an die Hilfebedarfsfeststellung stützt die Senatsverwaltung diese Einschätzung?

Zu 2.: Das vorgenannte Verfahren ermöglicht es den Betroffenen, aktiv als Expertinnen oder Experten ihrer selbst am Leistungsprozess mitzuwirken, indem sie ihren Bedarf an Unterstützung und ihre persönlichen Wünsche

und Ziele artikulieren können. Das Grundprinzip orientiert sich am individuellen Hilfebedarf des Menschen mit Behinderung und steuert die Leistungen unter ziel- und wirkungsorientierten Gesichtspunkten.

Als wesentliche rechtliche Anforderungen an die Hilfebedarfsfeststellung sind insbesondere das Wunsch- und Wahlrecht des behinderten Menschen nach Maßgabe der §§ 9, 13 SGB XII und die allgemeinen Bestimmungen im Kapitel 1 des SGB IX zu berücksichtigen. An mehreren Stellen ist im SGB IX und im SGB XII die Einbeziehung des betroffenen Menschen mit Behinderung vorgesehen, so z. B. in § 58 SGB XII bei der Erstellung eines Gesamtplanes zur Durchführung der Leistungen für den Betroffenen Menschen. Überdies ergibt sich eine Rechtspflicht zur Einbeziehung durch den Sozialhilfeträger aus § 24 SGB X (Anhörung Beteiligter).

Im Land Berlin sind Inhalt und Umfang der Hilfebedarfsfeststellung im Unterabschnitt 3 der Ausführungsvorschriften zur Eingliederung behinderter Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (AV Eingliederungshilfe - AV EH -) vom 9. Februar 2007 (ABl. S. 667) konkretisiert und verbindlich geregelt. Die AV EH gelten über das ursprünglich festgelegte Außerkrafttreten hinaus aufgrund des „Rundschreiben II Nr. 02/2012 über die Weiteranwendung der Ausführungsvorschriften zur Eingliederung behinderter Menschen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch“ vom 24.02.2012 weiter fort. Ergänzt wird diese Vorschrift durch das „Handbuch für das Fallmanagement in der Eingliederungshilfe nach SGB XII“, in dem die Einzelheiten der Arbeitsmethode dargestellt sind, und das in seiner jeweils aktuellen Fassung als ergänzende Leitlinie im Eingliederungshilfeverfahren berücksichtigt werden soll.

3. Sind die Vorlagen für die Berichte, die die Betreuten zwecks der Erteilung von Kostenübernahmen erhalten, für diese verständlich?

Zu 3.: Im Bereich der Leistungen für Menschen mit seelischer Behinderung ist der einheitliche Standard des Berliner Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BBRP) beziehungsweise dessen Fortschreibung Grundlage für die jeweils aktuelle Leistungsgewährung.

Im Bereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung basiert die Leistungsgewährung ebenfalls auf einem einheitlichen Berichtsstandard. Für den Bereich Wohnen von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung ist die Entwicklung eines einheitlichen Standards geplant. Für alle Arten von Unterstützungsleistungen nach § 53 ff. SGB XII ist die Gesamtplanung nach § 58 SGB XII in Berlin einheitlich vorgeschrieben. Dabei sollen Information und Beratung auch in einfacher Sprache erfolgen und die Grundsätze der Barrierefreiheit beachten (Nr. 10d der AV-EH).

4. Gibt es für die Behandlungs- und Rehabilitationsplanungen (BRP) im Bereich des Betreuten Einzelwohnens für psychisch kranke Menschen oder für das das HMB-W-Verfahren im vollstationären Bereich für körperlich und geistig behinderte Menschen gedruckte Vorlagen in „Leichter Sprache“?

5. Inwieweit wurde mittlerweile eine Erläuterung zum HMB-W-Verfahren in Leichter Sprache erstellt (vgl. Kleine Anfrage 17 / 11 106 Frage 3)?

Zu 4. und 5.: Der Behandlungs- und Rehabilitationsplan (BRP) ist als Formular in elektronischer Form sowohl auf der Homepage des Landesbeauftragten für Psychiatrie (für externe Nutzerinnen und Nutzer) als auch über das Formularcenter des Landes Berlin (Formular Ges 100) abrufbar. Teil des Formulars ist ein Infolyer, den eine Gruppe von Personen erstellt hat, die selbst Erfahrungen als Nutzerinnen und Nutzer von Angeboten der psychiatrischen Versorgung haben. Der Infolyer gibt in prägnanter und sehr gut verständlicher Form Erläuterungen zum BRP. Zusätzlich zur Bereitstellung im Internet und Intranet wurde der Infolyer als gedruckte Fassung im Jahr 2010 vom Paritätischen Wohlfahrtsverband veröffentlicht.

In Berlin gibt es keine im Auftrag der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales herausgegebene gedruckte Vorlage zum Verfahren zum Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung – Wohnen (HMB-W-Verfahren) im vollstationären Bereich für körperlich und geistig behinderte Menschen in „Leichter Sprache“. In Zusammenhang mit der Evaluation des „Projekts Heime“ sollen Ergebnisse auch in einer Version in „Leichter Sprache“ veröffentlicht werden. Dies wird im Jahr 2014 umgesetzt und auch Schnittstellen zum HMB-W-Verfahren im vollstationären Bereich für körperlich und geistig behinderte Menschen beinhalten.

6. Welche weiteren Publikationen des Landes Berlin in Leichter Sprache wurden zu welchen Terminen im Jahr 2013 veröffentlicht?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat den Berliner Ratgeber für Menschen mit Behinderung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales in „Leichte Sprache“ übersetzen lassen. Dieser liegt seit Dezember 2013 vor. Im Jahr 2013 wurden darüber hinaus 36 Informationsblätter rund um Themen des Alterns und der Pflege wie z. B. zum Wohnen, zum Hausnotruf oder

zur Vorsorgevollmacht, der teils vom Land Berlin geförderten Pflegestützpunkte in einfache Sprache übersetzt. Die einfache Sprache basiert auf den Regeln der leichten Sprache und stellt die Texte in allgemein verständlicher Alltagssprache dar. Eine Veröffentlichung erfolgt in Kürze auf den Seiten der Berliner Pflegestützpunkte unter <http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de/index.php/informationsblaetter-a-z>. Darüber hinaus wurden drei ausgewählte Faltblätter in Leichte Sprache übersetzt. Zu weiteren Publikationen in Leichter Sprache aus anderen Senatsverwaltungen sei auf die Kleine Anfrage 17/12985 verwiesen.

7. Haben Fallmanager des Sozialamtes und Gutachter des SpD im Einzelfall genügend Zeit zur Verfügung, um bei der Beurteilung eines Hilfebedarfes neben der Aktenlage auch ausreichend persönliche Eindrücke über die Klienten einfließen zu lassen? Wie hoch ist die durchschnittlich verfügbare Zeit eines Fallmanagers oder Gutachters zur Beurteilung pro Hilfebedarf?

Zu 7.: Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse über einen durchschnittlichen Zeitaufwand für eine Bedarfsermittlung vor. Es bestehen auch keine diesbezüglichen zeitlichen Sollvorgaben. Vielmehr widersprechen entsprechende Vorgaben dem Grundprinzip des Berliner Fallmanagements im Hinblick auf ein individuelles, an den Bedürfnissen der Einzelnen oder des Einzelnen ausgerichtetes, personenzentriertes Leistungsverfahren, das den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt stellt und dem Individualisierungsgrundsatz der Sozialhilfe (§ 9 SGB XII) gerecht wird.

Für den Bereich des Fallmanagements gibt es aber eine Zielvereinbarung zwischen dem Senat und den Bezirksämtern, welche unter anderem eine akzeptable Personal-ausstattung gewährleisten soll. Zudem soll eine mit Datum vom 01.09.2013 wirksam gewordene Kooperationsvereinbarung zwischen den bezirklichen Ämtern für Soziales und den Gesundheitsämtern die Einhaltung fachlicher und prozessualer Standards der Zusammenarbeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und den Fachdiensten sicherstellen. Die Kooperationsvereinbarung wurde in allen Bezirksämtern mit Ausnahme des Gesundheitsamtes Reinickendorf unterzeichnet.

Der Senat geht damit davon aus, dass die Standards der Bedarfsfeststellung im Land Berlin grundsätzlich eingehalten werden.

8. Ist bekannt, dass die hohe Komplexität der Hilfebedarfsfeststellung in der Praxis dazu führt, dass die jeweilige Eingruppierung eben doch häufig nach subjektiven Kriterien entschieden wird?

Zu 8.: Die oben beschriebenen beziehungsweise zitierten Verfahren der Hilfebedarfsfeststellung sind geeignet, eine den gesetzlichen Vorgaben gerecht werdende Hilfebedarfsfeststellung sicherzustellen. Die in Berlin hauptsächlich angewendeten Verfahren (HMB-W / BRP) sind in vergleichbarer Ausprägung auch bei anderen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe im Bun-

desgebiet im Einsatz. Das gemeinsame Ziel bei diesen aber auch anderen Verfahren der Hilfebedarfsfeststellung liegt darin, die Beurteilung einer höchst individuellen „subjektiven“ Bedarfssituation nach vergleichbaren Kriterien schlüssig zu dokumentieren und damit für alle Beteiligten einschließlich der Gerichte nachprüfbar zu machen. Dessen ungeachtet handelt es sich immer noch um subjektorientierte Einschätzungsmethoden, welchen ein „subjektiver“ Beurteilungsspielraum innewohnt.

9. Wurde in dem Zusammenhang bislang geprüft, ob eine Hinwendung zu pauschalisierten Erhebungsmethoden die jetzige Form der sehr aufwändigen Hilfebedarfsfeststellung vereinfachen könnte? Wird oder wurde generell geprüft, inwieweit sich das aktuell praktizierte Verfahren vereinfachen lässt?

Zu 9.: Einer pauschalierten Erhebungsmethode könnte der Individualisierungsgrundsatz als Anforderung des SGB XII entgegenstehen. Vor dem Hintergrund der geplanten Reform der Eingliederungshilfe seitens der Bundesregierung im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes, mit der ebenfalls eine bundesweite Vereinheitlichung des Verfahrens zur Feststellung des Hilfebedarfes angekündigt ist, finden derzeit keine gesonderten Überlegungen zur Veränderung der im Land Berlin praktizierten Verfahren statt.

10. Inwieweit weichen die tatsächlich ausgegebenen Mittel für die nach einer Hilfsbedarfsfeststellung ausbezahlten Eingliederungshilfen von den vorab dafür eingestellten Budgets ab? Bitte eine Aufstellung nach Jahren. Vgl. hierzu bitte auch die Kleine Anfrage 16/11 332 Frage 10.

Zu 10.: Die beigelegte Aufstellung gibt einen Überblick über die den Bezirken seit 2011 zugewiesenen Mittel sowie über die entsprechenden Ist-Kosten in der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Abweichend zur Darstellung in der Antwort zur Kleinen Anfrage 16/11 332 wird nicht auf die Haushaltsansätze Bezug genommen, weil das von der Senatsverwaltung für Finanzen zugewiesene Budget und nicht die von den Bezirken in eigener Zuständigkeit gebildeten Haushaltsansätze den geeigneten Maßstab für die angefragte Auskömmlichkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel bildet. Die endgültige Zuweisung an die Bezirke umfasst dabei auch die sogenannte Basis-korrektur, die nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres eingetretene Fallzahländerungen sowie in der Zuweisung noch nicht berücksichtigte Entgeltsteigerungen ausgleicht. Für das Jahr 2013 kann noch keine Übersicht vorgelegt werden, da die Ergebnisse der Basis-korrektur noch nicht feststehen.

11. Können Fallmanager ihre Entscheidungen zu Eingliederungshilfen unabhängig von den für das Gesamtjahr vorgesehenen Budgets treffen? Falls nein, inwieweit hat das jeweils noch zur Verfügung stehende Budget einen Einfluss auf die zu treffenden Einzelfallentscheidungen?

Zu 11.: Der Fachbereich Eingliederungshilfe der Sozialämter bzw. die einzelne Fallmanagerin oder der einzelne Fallmanager gewährt beantragte Leistungen der Eingliederungshilfe **nicht** im Rahmen fest vorgegebener Budgets. Die Leistungs-berechtigte oder der Leistungsberechtigte erhält die ihm rechtlich garantierten Leistungen in Art und Umfang des festgestellten, individuellen Hilfebedarfes in Form von möglichst passgenauen, an seinen Bedürfnissen ausgerichteten Hilfen.

12. Wie viele Mitarbeiter in der Eingliederungshilfe Berlin sind noch nach BAT / TVöD eingruppiert, und wie hat sich deren Anteil in den letzten Jahren entwickelt?

13. Inwieweit unterscheidet sich die Entwicklung der Vergütung zwischen BAT/TVöD-Mitarbeitern und den anderen Mitarbeitern mit Haustarifen?

Zu 12. und 13.: Zu den bei den freien Trägern angewandten Tarifverträgen liegen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zurzeit keine flächendeckenden Daten vor.

14. Wie wird bei einer ggf. tendenziell sich unterhalb des allgemeinen Lohnniveaus entwickelnden Entlohnung der Nicht-BAT/TVöD-Entlohnnten eine gleichbleibende Qualität der Betreuungsarbeit sichergestellt?

Zu 14.: Die in der Eingliederungshilfe geltenden Qualitätsmaßstäbe sind für alle Leistungserbringer gleichermaßen verbindlich, unabhängig vom Lohnniveau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

15. In den Tagessätzen der vollstationären Eingliederungshilfe für körperlich und geistig Behinderte sind keine Kosten für Urlaube integriert. Werden solche Kosten - insb. im Hinblick auf die UN-BRK - zeitnah zu den aktuell bestehenden Entgelten hinzugerechnet?

Zu 15.: Ein Urlaubsanspruch richtet sich bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern regelmäßig nach dem Bundesurlaubsgesetz und den für ihren Bereich abgeschlossenen Tarifverträgen; für Beamtinnen und Beamte richtet sich ein Urlaubsanspruch nach den dienstrechtlichen Bestimmungen. Kosten einesurlaubes sind regelmäßig aus dem eigenen Einkommen zu begleichen. Bei einem Menschen mit Behinderung, der in einer stationären Einrichtung lebt, fehlt es bereits an einer Vereinbarung zur Erbringung einer Arbeitsleistung, sei es mit der Einrichtung oder mit einem Dritten, die zu einem Urlaubsanspruch führen könnte. Dementsprechend ist auch in der Sozialhilfe allgemein keine gesonderte Finanzierung einesurlaubes vorgesehen. Die Anerkennung der Kosten für Urlaubsreisen durch den Sozialhilfeträger als notwendige Kosten des Lebensunterhaltes ist daher allgemein verneint worden. Darüber hinaus hat speziell die Eingliederungshilfe die Aufgabe, eine konkrete behinderungsspezifische Benachteiligung durch die Gesellschaft zu beseitigen. Dem entsprechend ist in Ziffer 20 der AV EH die Übernahme der notwendigen Reisekosten geregelt

worden. Ferner gibt es in § 21 AV EH Regelungen für Familienheimfahrten und - für bestimmte Fälle - Regelungen für Besuchsbeihilfen. Ferner ist nach Ziffer 20 unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme der Kosten für eine Begleitperson möglich.

Die Übernahme der Kosten für einen Urlaub ist aber schon aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen zur Eingliederungshilfe nicht möglich. Auf die Verträge mit vollstationären Einrichtungen kommt es daher nicht an.

Berlin, den 11. März 2014

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mrz. 2014)

Schriftliche Anfrage 17 / 13244 der Abgeordneten Monteiro (SPD)
Anlage zur Antwort auf Frage Nr. 10

Zuweisungen und Ist-Kosten in der Eingliederungshilfe nach SGB XII in 2011 und 2012

| Bezirke | Haushaltsjahr 2011 | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|--|---------------------|------------------------|---------------------|---|--|---------------------|------------------------|---------------|---|---|---------------------|------------------------|----------------|---|
| | Eingliederungshilfe (SGB XII) Geschäftsbereich Soziales (alle Werte in T€) | | | | | Eingliederungshilfe (SGB XII) Geschäftsbereich Jugend **) (alle Werte in T€) | | | | | Eingliederungshilfe (SGB XII) Gesamt (alle Werte in T€) | | | | |
| | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist (Kosten KLR) | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung |
| A | B | C | D = B + C | E | F = D - E | G | H | I = G + H | J | K = I - J | L = B + G | M = C + H | N = L + M | O = E + J | P = N - O |
| 31 Mi | 48.592 | 1.425 | 50.017 | 50.442 | - 425 | 3.754 | -276 | 3.478 | 4.588 | - 1.110 | 52.345 | 1.150 | 53.495 | 55.030 | - 1.535 |
| 32 FK | 35.666 | -1.111 | 34.555 | 35.177 | - 622 | 3.139 | -140 | 2.999 | 2.649 | + 350 | 38.805 | -1.252 | 37.553 | 37.826 | - 272 |
| 33 Pk | 59.397 | 2.723 | 62.121 | 63.002 | - 881 | 4.686 | -391 | 4.295 | 5.067 | - 772 | 64.084 | 2.332 | 66.416 | 68.069 | - 1.653 |
| 34 CW | 28.415 | 2.273 | 30.688 | 32.199 | - 1.511 | 2.349 | -849 | 1.500 | 1.753 | - 253 | 30.765 | 1.423 | 32.188 | 33.952 | - 1.764 |
| 35 Sp | 36.354 | 1.432 | 37.786 | 36.056 | + 1.730 | 3.100 | -257 | 2.842 | 2.945 | - 103 | 39.453 | 1.175 | 40.628 | 39.001 | + 1.627 |
| 36 SZ | 31.044 | 2.123 | 33.167 | 32.983 | + 183 | 5.749 | -1.018 | 4.731 | 5.030 | - 299 | 36.793 | 1.105 | 37.898 | 38.014 | - 116 |
| 37 TS | 38.919 | 3.795 | 42.714 | 42.428 | + 286 | 4.446 | -228 | 4.218 | 4.818 | - 600 | 43.365 | 3.567 | 46.932 | 47.246 | - 314 |
| 38 Nk | 49.807 | 1.959 | 51.766 | 53.372 | - 1.606 | 2.862 | 30 | 2.893 | 2.592 | + 300 | 52.669 | 1.989 | 54.658 | 55.964 | - 1.305 |
| 39 TK | 32.089 | 1.778 | 33.867 | 31.464 | + 2.403 | 2.447 | 173 | 2.620 | 2.646 | - 26 | 34.536 | 1.951 | 36.487 | 34.110 | + 2.377 |
| 40 MH | 35.084 | 3.307 | 38.391 | 37.077 | + 1.314 | 3.777 | 635 | 4.412 | 4.161 | + 251 | 38.861 | 3.942 | 42.803 | 41.238 | + 1.565 |
| 41 Lb | 48.524 | 1.440 | 49.964 | 47.616 | + 2.349 | 2.255 | 530 | 2.785 | 2.640 | + 145 | 50.779 | 1.971 | 52.749 | 50.256 | + 2.493 |
| 42 Rd | 37.591 | 137 | 37.728 | 37.446 | + 283 | 3.573 | -225 | 3.348 | 3.079 | + 269 | 41.165 | -88 | 41.076 | 40.625 | + 551 |
| Lb region. *) | 83.740 | -1.699 | 82.042 | 82.042 | + 0 | | | | | + 0 | 83.740 | -1.699 | 82.042 | 82.042 | + 0 |
| Summe | 565.223 | 19.581 | 584.805 | 581.303 | + 3.502 | 42.137 | -2.015 | 40.122 | 41.970 | - 1.848 | 607.360 | 17.566 | 624.926 | 623.272 | + 1.654 |

*) Bezirksübergreifende Zuständigkeit in Lichtenberg für Hilfeempfänger mit Wohnsitz außerhalb Berlins
**) einschl. Hilfe zur Pflege im Jugendbereich

| Bezirke | Haushaltsjahr 2012 | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------|--|---------------------|------------------------|---------------------|---|--|---------------------|------------------------|---------------|---|---|---------------------|------------------------|----------------|---|
| | Eingliederungshilfe (SGB XII) Geschäftsbereich Soziales (alle Werte in T€) | | | | | Eingliederungshilfe (SGB XII) Geschäftsbereich Jugend **) (alle Werte in T€) | | | | | Eingliederungshilfe (SGB XII) Gesamt (alle Werte in T€) | | | | |
| | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist (Kosten KLR) | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung | Zuweisung | Basis- korrektur | Zuweisung endgültig | Ist | Unter (+) bzw. Über (-) - schreitung der endg. Zuweisung |
| A | B | C | D = B + C | E | F = D - E | G | H | I = G + H | J | K = I - J | L = B + G | M = C + H | N = L + M | O = E + J | P = N - O |
| 31 Mi | 52.393 | 896 | 53.289 | 54.867 | - 1.579 | 4.193 | -428 | 3.766 | 4.155 | - 389 | 56.586 | 468 | 57.054 | 59.022 | - 1.968 |
| 32 FK | 37.995 | -526 | 37.470 | 38.055 | - 586 | 3.429 | -386 | 3.043 | 2.858 | + 185 | 41.425 | -912 | 40.513 | 40.914 | - 401 |
| 33 Pk | 64.532 | 1.257 | 65.789 | 68.601 | - 2.812 | 4.952 | -4 | 4.949 | 5.042 | - 93 | 69.485 | 1.253 | 70.738 | 73.643 | - 2.906 |
| 34 CW | 31.409 | 1.631 | 33.040 | 34.723 | - 1.682 | 2.167 | -284 | 1.883 | 1.987 | - 104 | 33.576 | 1.348 | 34.924 | 36.710 | - 1.787 |
| 35 Sp | 40.398 | 850 | 41.248 | 39.391 | + 1.857 | 3.150 | 151 | 3.301 | 3.552 | - 252 | 43.547 | 1.001 | 44.548 | 42.943 | + 1.605 |
| 36 SZ | 34.694 | 314 | 35.008 | 34.959 | + 49 | 4.701 | 286 | 4.987 | 5.276 | - 289 | 39.395 | 600 | 39.995 | 40.235 | - 240 |
| 37 TS | 42.800 | 3.616 | 46.416 | 45.510 | + 906 | 5.011 | -899 | 4.112 | 4.502 | - 390 | 47.811 | 2.717 | 50.528 | 50.012 | + 516 |
| 38 Nk | 54.147 | 1.845 | 55.992 | 57.681 | - 1.689 | 3.341 | -159 | 3.182 | 2.919 | + 263 | 57.488 | 1.686 | 59.174 | 60.600 | - 1.425 |
| 39 TK | 35.721 | 1.421 | 37.142 | 34.617 | + 2.526 | 2.864 | 273 | 3.137 | 3.162 | - 25 | 38.585 | 1.694 | 40.279 | 37.779 | + 2.500 |
| 40 MH | 39.876 | 2.841 | 42.717 | 40.352 | + 2.366 | 4.718 | 292 | 5.011 | 4.356 | + 655 | 44.595 | 3.133 | 47.728 | 44.708 | + 3.020 |
| 41 Lb | 52.531 | 2.018 | 54.549 | 51.454 | + 3.095 | 2.738 | 886 | 3.623 | 3.262 | + 361 | 55.268 | 2.904 | 58.172 | 54.716 | + 3.457 |
| 42 Rd | 41.061 | -827 | 40.233 | 40.183 | + 51 | 3.608 | -255 | 3.353 | 2.993 | + 360 | 44.668 | -1.082 | 43.586 | 43.176 | + 411 |
| Lb region. *) | 83.867 | -1.486 | 82.381 | 82.381 | + 0 | | | | | + 0 | 83.867 | -1.486 | 82.381 | 82.381 | + 0 |
| Summe | 611.424 | 13.850 | 625.275 | 622.773 | + 2.501 | 44.872 | -525 | 44.347 | 44.066 | + 281 | 656.296 | 13.325 | 669.621 | 666.839 | + 2.782 |

*) Bezirksübergreifende Zuständigkeit in Lichtenberg für Hilfeempfänger mit Wohnsitz außerhalb Berlins
**) einschl. Hilfe zur Pflege im Jugendbereich